

Beschluss Nr. 779/2020
Schwyz, 27. Oktober 2020 / ju

Postulat P 5/20: Schwyzer Wanderwegnetz ausbauen!
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 24. August 2020 haben Kantonsrat Leo Camenzind und drei Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

«Schön angelegte, signalisierte und gepflegte Wanderwege mit gut platzierten Gruben und Grillstellen sind ein wichtiges Schwyzer Kulturgut. Auch spielen sie eine wichtige Rolle in Freizeit und Erholung der Bevölkerung. Und nicht zuletzt sind sie ein sehr wichtiger Erfolgsfaktor für den Schwyzer Tourismus, gerade in diesen Zeiten, in denen das Wandern im Inland einen grossen Zulauf erfährt.

Mit dem Leistungsabbau in den Jahren 2014-17 wurden die finanziellen Mittel für den Bau und den Unterhalt der Wanderwege gekürzt. Vor dem Leistungsabbau hat der Kanton Schwyz jährlich 550'000 Franken in Bau und Unterhalt investiert. Im Jahr 2016 wurde dieser Betrag um 100'000 Franken und in den Jahren 2017, 2018 und 2019 um 350'000 Franken gekürzt. In Summe wurde in diesen Jahren vom Kanton 1.15 Mio. Franken weniger in das Wanderwegnetz investiert, als langfristig geplant war.

Immer noch werden im Schwyzer Wanderwegnetz wichtige Abschnitte und Wanderverbindungen auf unübersichtlichen, stark befahrenen Strassen ohne Fussgängerweg geführt. Ich führe hier stellvertretend für viele zwei Beispiele auf: Oberhalb Wolfsprung von Morschach Mattli nach Brunnen oder auf der Seewenstrasse in Brunnen bei der Bahnüberführung Öli. An den entsprechenden Stellen fehlen entsprechende Fusswege in beide Richtungen.

Wenn Wanderwege bei Murgängen oder Steinschlägen beschädigt werden, fehlen oft die Mittel für eine schnelle Instandstellung und eine umfassende Sicherung. Stellvertretend erwähne ich hier die aktuellsten Gefahrenpunkte und Beschädigungen: Der Wanderweg über den Buosiger Bann von Goldau zum Gätterlipass oder der Waldstätterweg Etappe 1 zwischen Brunnen und Gersau.

Die Organisation von Instandhaltung und Ausbau der Schwyzer Wanderwege funktioniert hingegen sehr gut. Der Verein Schwyzer Wanderwege leistet grosses und macht das Beste aus den für Instandhaltung und Ausbau zur Verfügung stehenden Mitteln. Finanziert werden Instandhaltung und Ausbau aus Beiträgen von Schweizer Wanderwege, aus Leistungsvereinbarungen mit Kanton und Gemeinden sowie aus Mitglieder-, Gönner- und Sponsorenbeiträgen.

Wir fordern den Regierungsrat auf, einen Ausbau- und Investitionsplan für das Schwyzer Wanderwegnetz vorzulegen und die benötigten Mittel in den Aufgaben und Finanzplan aufzunehmen. Die Mittel sollen die Investitionslücke des Leistungsabbaus kompensieren und genügend Mittel für schnelle Instandstellungen und einen kontinuierlichen Ausbau bereitstellen.

Herzlichen Dank für die positive Aufnahme unseres Anliegens und mit besten Grüßen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Der Fuss- und Wanderwegartikel, Art. 88 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101, BV), wurde am 18. Februar 1979 mit überwältigendem Mehr vom Schweizervolk angenommen. Auf den 1. Januar 1987 trat das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (SR 704, FWG) zusammen mit der Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (SR 704.1, FWV) in Kraft. Das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz vom 18. Mai 2004 (SRSZ 443.210, KFWG) über die Fuss- und Wanderwege will kantonsweit ein sicheres und attraktives Netz von öffentlichen Wegen bereitstellen. Es nimmt eine klare und konsequente Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden vor. Im Jahre 2009 hat der Kanton ein übergeordnetes, zusammenhängendes Netz von Haupt- und Verbindungswanderwegen festgelegt. Dieses Netz umfasst eine Weglänge von gut 1700 Kilometer (inklusive sogenannter Wegrodel). Davon entfallen 360 Kilometer auf die Hauptwanderwege und der Rest auf die Verbindungswanderwege und die kommunalen Wanderwege. Für die Hauptwanderwege ist allein der Kanton zuständig. Er trägt somit die Kosten für den Bau, den Unterhalt, die Markierung und die rechtliche Sicherung der Fuss- und Wanderwege. Bei den Verbindungswanderwegen und bei den kommunalen Wanderwegen ist die jeweilige Gemeinde zuständig, wobei der Kanton den Gemeinden nach § 8 Abs. 2 des KFWG an Verbindungswanderwege Beiträge ausrichtet.

Für das örtliche Fusswegnetz sind ausschliesslich die Gemeinden zuständig. Dieses System steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und wahrt die Gemeindeautonomie. Die Gemeinden können somit frei ihr entsprechendes Wegnetz anpassen und auf ihre spezifischen (zum Beispiel touristischen) Bedürfnisse abstimmen.

2.2 Leistungsabbau bei den Fuss- und Wanderwegen

In den Jahren 2014-2017 wurden die finanziellen Mittel für den Bau und den Unterhalt der Wanderwege auf Kantonsebene vorübergehend gekürzt. Diese Kürzung war vertretbar, nachdem eine Evaluation im Jahre 2011 dem Schwyzer Fuss- und Wanderwegnetz einen generell guten Zustand attestierte und der Kanton Schwyz seit dem Jahre 2010 von schweren Unwetterereignissen verschont geblieben ist. Diese haben nämlich merklichen Einfluss auf den Unterhalts- und den Instandsetzungsaufwand. Bei den Neubaustrecken des Hauptwanderwegnetzes kam es einsprache- oder beschwerdebedingt zu zeitlichen Verzögerungen. Dies wirkte sich in den Jahren 2017-2019 auf die jeweiligen Rechnungsergebnisse aus.

2.3 Zu den einzelnen Wegabschnitten

Die Fussgänger Verbindung oberhalb Wolfsprung von Morschach Mattli nach Brunnen sowie der Wanderweg über den Buosiger Bann von Goldau zum Gätterlipass sind Verbindungswanderwege und fallen damit in die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinden. Die Seewenstrasse in Brunnen bei der Bahnüberführung Öli ist ein kommunaler Wanderweg.

Aufgrund des Postulats hat die kantonale Fachstelle die Gemeinden auf die von den Postulanten vorgebrachten Mängel hingewiesen.

Lediglich beim Waldstätterweg zwischen Brunnen und Gersau handelt es sich um einen Hauptwanderweg. Hier werden aktuell Massnahmen nach dem Blocksturzereignis vom 11. August 2019 geprüft, welche einerseits auf die Verbesserung der Sicherheit der Kantonsstrasse abzielen und letztlich auch dem Hauptwanderweg zugutekommen. Erst wenn die nötigen Schutzbauten realisiert sind, wird dieser Hauptwanderweg wieder instand gestellt.

2.4 Zusammenarbeit mit den Wanderwegorganisationen

Zwischen dem Kanton, den Gemeinden mit ihren Ortsleitern und dem Verein Schwyzer Wanderwege besteht seit Jahren eine enge und gut funktionierende Zusammenarbeit.

2.5 Fazit

Es kann festgestellt werden, dass die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen und Institutionen im Fuss- und Wanderwegbereich seit Jahren institutionalisiert ist und gut funktioniert. In seiner Antwort (RRB Nr. 231/2020) auf verschiedene parlamentarische Vorstösse im Zusammenhang mit dem Langsamverkehr hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, sowohl die Finanzierungsgrundlagen im Bereich Velowege zu schaffen wie auch die bisherige Organisation auf Kantonsebene zu prüfen. Zusätzlich wurde in Aussicht gestellt und zwischenzeitlich auch beschlossen, sämtliche Langsamverkehrsthemen beim Baudepartement per 1. Januar 2021 anzusiedeln.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die für den Bau und Unterhalt der Fuss- und Wanderwege nötigen Finanzmittel auf Kantonsebene ausreichen. Klar ist jedoch, dass bei einem Ausbau des Velowegnetzes abseits der Kantonsstrassen zusätzliche finanzielle und personelle Mittel nötig sind.

Im Bereich der Fuss- und Wanderwege sind im Engagement der Gemeinden grosse Unterschiede festzustellen. Der Regierungsrat nimmt das Postulat P 5/20 zum Anlass, bei den Gemeinden vorstellig zu werden um sie für ein flächendeckend sicheres und attraktives Fuss- und Wanderwegnetz zu motivieren und die fachliche Unterstützung zu gewähren.

Aus diesen Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat P 5/20 «Schwyzer Wanderwegnetz ausbauen!» vom 24. August 2020 nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 5/20 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Baudepartement; Amt für Wald und Natur.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

